

Deutsch-polnische Vermögensfragen

Eine deutsche Sicht

Tobias H. Irmscher

Die Vermögensfragen in den deutsch-polnischen Beziehungen sind wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen geworden. Eine einvernehmliche Beilegung dieses Streits setzt eine nüchterne rechtliche Analyse voraus. Diese wiederum muß von den historischen Fakten ausgehen, die deshalb einleitend in Erinnerung gerufen werden sollen. Danach wird auf die beiderseits erhobenen Vermögensansprüche eingegangen, ehe abschließend Optionen für eine Beilegung des Konflikts benannt werden.

Der tatsächliche Hintergrund

Am 1. September 1939 überfiel das nationalsozialistische Deutschland Polen und begann damit eine kriegerische Auseinandersetzung, die zum Zweiten Weltkrieg werden sollte und ihren Abschluß in der deutschen Kapitulation am 8./9. Mai 1945 fand. Der deutsche Vormarsch führte bald zur Besetzung Polens, zur Verschleppung und Ermordung jüdischer Einwohner und zur systematischen Verfolgung und Vernichtung der polnischen Eliten. Ver-

* Erweiterte Fassung eines am 7. Oktober 2005 in Posen gehaltenen Vortrags.

treibungen aus einzelnen Siedlungsgebieten kamen hinzu.

Im Zusammenhang mit dem Vorrücken der Roten Armee kam es seit 1944 zur Flucht der deutschen Zivilbevölkerung. Später setzten die sogenannten „wilden“ Vertreibungen v.a. durch polnische Militäreinheiten ein. Mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 begann die dritte Phase sogenannter regulierter Vertreibungen. Begleitet war die – nach polnischer Lesart – „Aussiedlung“ von ca. 3,6 Millionen Deutschen bis 1949 nicht nur von Gewalttaten und etwa 400.000 Todesopfern, sondern auch von einer systematischen Enteignungspolitik. Bereits am 6. September 1944 hatte das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung eine Bodenreform unter Einbeziehung deutschen Privatvermögens dekretiert. Das sogenannte „aufgegebene“ Vermögen wurde per Gesetz vom 6. Mai 1945 unter Staatsverwaltung gestellt. Die Enteignung der wichtigsten Industrie- und Wirtschaftsunternehmen erfolgte durch Gesetz vom 3. Januar 1946, von sonstigem Vermögen durch Dekret vom 8. März 1946.¹

Für die rechtliche Beurteilung der offenen Vermögensfragen sind die folgenden Rechtsakte von besonderer Bedeutung:

1. 1945 das *Potsdamer Abkommen*, in dem die Hauptsiegermächte festlegten, daß polnische Reparationsansprüche aus dem Anteil der Sowjetunion zu befriedigen wären (Abschn. IV Ziff. 2), daß die östlich von

¹ Allgemein zu Flucht und Vertreibung: Dokumentation der Vertreibung (1954), Bd. I/1, S. 136 E ff., Ther (1998).

Oder und Neiße gelegenen deutschen Gebiete vorerst unter polnische Verwaltung gestellt würden (Abschn. IX lit. b), und daß ein Bevölkerungstransfer der deutschen Bevölkerung aus diesen Gebieten „in ordnungsgemäßer und humaner Weise“ erfolgen müsse, vorerst aber auszusetzen sei (Abschn. XIII).

2. 1952/1954 der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (*Überleitungsvertrag*) der Bundesrepublik mit den Westalliierten, in dem die Parteien u.a. einen Einwendungsverzicht und Klagestopp im Hinblick auf zu Reparationszwecken enteignetes deutsches Auslandsvermögen vereinbarten.
3. 1953 das sog. *Londoner Schuldenabkommen* zwischen der Bundesrepublik und den westlichen Reparationsgläubigern mit einem Moratorium für Reparationszahlungen sowie, als politische Reaktion hierauf, der *Reparationsverzicht* der Sowjetunion und Polens am 22. bzw. 23. August 1953.²
4. Der *Warschauer Vertrag* vom 7. Dezember 1970 und die darin enthaltene Anerkennung der polnischen Westgrenze.
5. 1990 der Zwei-plus-Vier-Prozeß, der im *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* vom 12. September 1990 sowie dem deutsch-polnischen *Grenzbestätigungsvertrag* vom 14. November 1990 seinen Abschluß fand.

² Beide Erklärungen in deutscher Übersetzung bei Blumenwitz (1992), S. 128, 130.

6. Der deutsch-polnische *Nachbarschaftsvertrag* vom 17. Juni 1991, der sich explizit nicht mit Vermögensfragen befasste.³
7. 2004 die Warschauer *Erklärung des deutschen Bundeskanzlers* vom 1. August, daß es für Vermögensansprüche aus Deutschland keinen Raum mehr geben dürfe, die Vermögensfrage also kein Thema mehr sei, und individuelle Forderungen nicht mehr unterstützt würden.⁴

Am 10. September 2004 beschloß die erste Kammer des polnischen Parlaments, der Sejm, daß Polen „weder einen angemessenen finanziellen Ausgleich noch angemessene Kriegsreparationen ... erhalten hat“.

Die offenen Vermögensfragen

Deutsche Entschädigungsansprüche

Aus deutscher Perspektive sind vor allem solche Vermögensfragen offen, die die Wiedergutmachung der entschädigungslosen Enteignungen im Vertreibungszusammenhang betreffen. Hinzu treten Entschädigungsansprüche für Schäden an Leib und Leben durch die Gewalttaten bei der Vertreibung sowie die –nicht grundsätzlich bestrittenen – Restitutions- und Herausgabeansprüche sogenannter Spätaussiedler, die nach der Annäherung in den 1970er und 80er Jahren auswandern durften und die deutsche Staatsangehörigkeit nie verloren

³ Briefwechsel vom 17. Juni 1991, Ziff. 5.

⁴ Bulletin der Bundesregierung Nr. 73-1 vom 1.8.2004, S. 2.

hatten.⁵ Ungeklärt sind zudem zahlreiche Fragen kriegsbedingt verlagert Kulturüter.

Die im Vertreibungskontext vorgenommenen entschädigungslosen Enteignungen von Privatvermögen der Zivilbevölkerung in den vormals deutschen Gebieten waren in mehrfacher Hinsicht völkerrechtswidrig.

(1) Die Konfiskationen verstießen bereits gegen Kriegsvölkerrecht. Polen war im Potsdamer Abkommen als Verwaltungsmacht für die genannten Gebiete eingesetzt worden. Diese Übertragung der Verwaltungshoheit erfolgte jedoch explizit unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens.⁶ Polen hatte damit nicht die territoriale Souveränität über die Gebiete erlangt,⁷ sondern unterlag weiterhin – da die Potsdamer Vereinbarung für Deutschland nur *res inter alios gesta* war⁸ – den Grenzen insbesondere der seinerzeit schon gewohnheitsrechtlich geltenden Haager Landkriegsordnung (HLKO).⁹ Gemäß deren Art. 46 ist die Entzie-

⁵ Hierzu Kranz/Bachmann (2004), S. 9 f.

⁶ Abschn. IX lit. b): „... Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie ... unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“

⁷ BVerfGE 40, 141, 157 f., a.A. Skubiszewski (1985), S. 38 ff.

⁸ Blumenwitz (1992), S. 46.

⁹ Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18.10.1907, RGBI. 1910, S. 107. Für Deutschland trat das Abkommen 1909, für Polen 1925 in Kraft, im Zweiten Weltkrieg galt es als Gewohnheitsrecht – vgl. Inter-

hung von Privateigentum grundsätzlich unzulässig, allenfalls Transport- und Kommunikationsmittel dürfen ausnahmsweise beschlagnahmt werden (Art. 53 Abs. 2).

Polen verstieß gleichermaßen gegen den fremdenrechtlichen Mindeststandard. Nach diesen friedensvölkerrechtlichen Grundsätzen ist eine Enteignung von Ausländern nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses, ohne Diskriminierung und unter gleichzeitiger Zahlung einer angemessenen Entschädigung in einem geordneten Verfahren zulässig.¹⁰ Die Schaffung eines ethnisch homogenen Staates unter Vertreibung anderer Volksgruppen stellt schon wegen der offenkundigen Völkerrechtswidrigkeit – dazu sogleich – kein anerkanntes öffentliches Interesse dar.¹¹ Ebenso wenig Rache oder Vergeltung. Überdies waren die Enteignungsmaßnahmen diskriminierend, indem sie sich ausschließlich gegen Deutsche richteten bzw. für diese Sondervorschriften im Vergleich zu polnischen Betroffenen enthielten.¹² Vor allem war keinerlei Entschädigung vorgesehen. Eine Enteignung *ohne* jegliche Entschädigung verstößt unbestrittenmaßen gegen den fremdenrechtlichen Mindeststandard.¹³

nationaler Militärgerichtshof, Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Urteil, S. 260 ff., 267 ff.

¹⁰ Vgl. nur Klein (1992), S. 47 ff. m.w.N.; Resolution 1803 (XVII) der UN-Generalversammlung.

¹¹ Klein (1992), S. 48.

¹² Ausführlich Klein (1992), S.49.

¹³ Klein (1992), S.49 f.

Die Rechtswidrigkeit der Konfiskationen folgt schließlich daraus, daß sie Bestandteil der Vertreibung der Deutschen waren.¹⁴ Die Vertreibung verstieß gegen elementare menschen- und kriegsvölkerrechtliche Garantien; sie ist zudem als Völkermord eingestuft worden,¹⁵ dessen unbedingtes Verbot schon damals zwingendes Völkerrecht war.¹⁶ Jedenfalls war die Vertreibung bereits 1945 ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie Art. 6 lit. c) des Statuts des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg zeigt.¹⁷ Die Umsiedlungsverträge der Zwischenkriegszeit beweisen nichts gegenteiliges, da ein Bevölkerungsaustausch nur rechtmäßig ist, wenn die Betroffenen wirklich frei über die Umsiedlung entscheiden können.¹⁸ Der Lausanner Vertrag zwischen Griechenland und der Türkei ist daher völkerrechtswidrig.¹⁹ Die Konfiskationen als Teil der Vertreibungspolitik nehmen an deren Rechtswidrigkeit teil.²⁰

(2) Die Konfiskationen können nicht als Repressalie gerechtfertigt werden. Diese darf als völkerrechtliches

¹⁴ Hierzu Dokumentation der Vertreibung (1954); Kimminich (1990), S. 102 ff.

¹⁵ So für die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei Ermacora (1991), Ziff. 109, 185, vgl. auch Tomuschat (1996), S. 12: „...einzelne Akte des Völkermords...“. Zu den Vertreibungen aus den Oder-Neiße-Gebieten Blumenwitz (1992), S. 57, Klein (1992), S. 50 f.; zweifelnd jetzt Klein (2005), S. 44.

¹⁶ Hübner (2004), S. 48 ff., 55 ff.

¹⁷ Klein (2005), S. 41 ff. verweist auf Art. 7 IStGH-Statut; Blumenwitz (1992), S. 53 ff.

¹⁸ Kimminich (1992) S. 105 f.

¹⁹ Blumenwitz (1987), S. 25 ff.

²⁰ Klein (1992), S. 51.

Selbsthilfemittel lediglich der Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes dienen und zeitlich beschränkt sein; sie ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsverstoß eingestellt und keine Wiederholung zu befürchten ist.²¹ Angesichts der kriegsvölkerrechtlichen Regelungen zum Schutz des Privateigentums und des Plünderungsverbots (Art. 28 HLKO) kann sich Polen auch nicht auf ein Kriegsbeuterecht berufen.²²

Die enteigneten Vermögen sind keine Reparationsleistungen. Reparationen sind Obligationen des Staates und bedürfen zu ihrem Entstehen eines besonderen, feststellenden Aktes.²³ Der Zugriff auf das Privatvermögen von Feindstaatsangehörigen ist unzulässig. Auch das polnische Recht zeigt, daß die Konfiskation deutscher Vermögen nicht unter Reparationsgesichtspunkte erfolgte. Die Enteignungsgesetze und -dekrete enthalten keinerlei Hinweis auf einen Reparationszweck, Polen traf keinerlei Vorsorge für die Einbeziehung der entzogenen Vermögenswerte in eine Reparationsregelung²⁴ und erkannte die alliierte Reparationsgesetzgebung nicht an.²⁵

Auch das Potsdamer Abkommen bietet keine Rechtfertigung, zumal es für Deutschland *res inter alios acta* war. Zudem stand die in Abschnitt XIII geregelte „Über-

²¹ Vgl. allgemein Partsch (2002), S. 201; konkret Blumenwitz (1992), S. 47 f.

²² Blumenwitz (1992), S. 47 f.

²³ Vgl. Rumpf (1985), S. 77, Tomuschat (1996), S. 46.

²⁴ Blumenwitz (1992), S. 64 f. (Fn. 244).

²⁵ Czaplinski (1988), S. 131.

führung der deutschen Bevölkerung“ unter dem Vorbehalt, daß sie „in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen“ und vorläufig ausgesetzt werden sollte. *Per se* rechtswidrige Vertreibungshandlungen – wie die entschädigungslosen Enteignungen – konnten davon nicht erfaßt sein. Überdies verbietet es sich schon aus systematischen Gründen, in diesem der „Überführung“ gewidmeten Abschnitt eine Zugriffsberechtigung auf Privatvermögen zu sehen, wenn die Reparationsfrage explizit in Abschnitt IV geregelt war.²⁶

Regierungsansprüche

Aus der Völkerrechtswidrigkeit der Konfiskationen folgt nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit eine Pflicht des Verletzerstaates zur Beendigung und Nichtwiederholung sowie zur Wiedergutmachung gegenüber dem Heimatstaat, wenn dieser Anspruch nicht untergegangen oder anderweitig undurchsetzbar geworden ist.

Diese Regierungsansprüche können durch - ausdrücklichen oder stillschweigenden - Verzicht untergegangen sein. Ein solcher erfolgte weder im Warschauer Vertrag noch in den deutsch-polnischen Verträgen von 1990/1991. Der Grenzbestätigungsvertrag betraf allein den territorialen Status,²⁷ und der Nachbarschaftsvertrag befaßte sich ausweislich des Briefwechsels gerade nicht mit Vermögensfragen.

²⁶ Vgl. Raschhofer (1956), S. 16 f.

²⁷ Vgl. BVerfGE 40, 141, 168.

Auch die Warschauer Erklärung des Bundeskanzlers 2004 ist kein Verzicht. Weder die Aussage, daß die Vermögensfragen „kein Thema mehr seien“ noch die Formulierung, es dürfe (sic!) für Restitutionsansprüche aus Deutschland „keinen Raum mehr geben“, lassen sich zweifelsfrei so interpretieren. Für einen Verzicht, der die Forderung unmittelbar und dauerhaft zum Erlöschen bringt, ist sie zu unbestimmt und unzureichend.²⁸ Allenfalls kann sie zum Entstehen eines Vertrauenstatbestandes beitragen.

Im übrigen wird unter Hinweis auf den *ius-cogens*-Charakter der verletzten Verbotsnormen und der damit einhergehenden Nichtanerkennungspflicht vertreten, daß ein Verzicht auf Wiedergutmachungsansprüche unter Außerachtlassung individueller Rechtspositionen der völkerrechtlichen Sekundärpflicht zur Folgenbeseitigung und Wiedergutmachung zuwiderlaufe.²⁹ Die streitbetroffenen Rechtspositionen müßten unter Berücksichtigung der begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einem wirklichen Ausgleich gebracht werden. Solange dies nicht – zwischenstaatlich oder auf nationaler Ebene – geschehen sei, könne eine solche Schlußstricherklärung nicht dauerhaft rechtlich bestehen.³⁰

Des weiteren wird vertreten, daß der Einwendungsverzicht in Art. 3 Teil VI des Überleitungsvertrags einer

²⁸ Auch die deutsch-polnische Juristenkommission stellt auf Vertrauensschutzaspekte (*estoppel*) ab und sieht gerade keine endgültige Verfügung in der Erklärung, Barcz/Frowein (2005), S. 635.

²⁹ Klein (2005), S. 110.

³⁰ Zum ganzen Klein (2005), S. 109.

Durchsetzung der Regierungsansprüche entgegenstehe.³¹ Die Vorschrift verbietet Maßnahmen im Hinblick auf deutsches Auslands- und sonstiges Vermögen, das für Zwecke der Reparation, aufgrund des Kriegszustandes oder aufgrund eines von den Westalliierten geschlossenen Vertrages enteignet wurde. Sie ist aber nicht einschlägig. Die Vermögenswerte sind weder für Zwecke der Reparation noch *aufgrund* des Kriegszustands enteignet worden. Ebenso wenig beruhen die Maßnahmen auf dem – einzig in Frage kommenden – Potsdamer Abkommen, das überdies nach seinem Sinn und Zweck von dem Einwendungsverzicht nicht erfaßt ist. Dieser sollte in Ergänzung des Pariser Reparationsabkommens von 1946 die Schmälerung der Reparationsmasse „West“ verhindern, nicht die der Sowjetunion und Polen vorbehaltene Reparationsmasse „Ost“.

Das im Auftrag der beiden Regierungen erstellte Gutachten vom 2. November 2004 kommt zum Ergebnis, daß Deutschland unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes (*estoppel*)³² künftig gehindert sei, Ansprüche geltend zu machen.³³ Voraussetzung hierfür wäre nicht nur eine eindeutige Haltung der deutschen Organe, sondern auch, daß Polen im Vertrauen auf diese Haltung seine Position zu seinen Ungunsten geändert hätte.³⁴ Beides läßt sich mit guten Gründen anzweifeln: Die Erklärung Schröders

³¹ Frowein/Barcz (2005), S. 632 f.

³² Hierzu Müller/Cottier (1995), S. 116ff.

³³ Barcz / Frowein (2005), S. 635.

³⁴ Internationaler Gerichtshof, North Sea Continental Shelf Cases, ICJ Rep. 1969, S. 4, 26, Ziff. 30; Müller/Cottier (1995), S. 116ff.

steht in ihrer Reichweite allein³⁵ und im Gegensatz zu früheren Äußerungen der Bundesregierung. Vor allem aber fehlt es an einem entsprechenden Vertrauen auf der polnischen Seite: Der polnische Außenminister äußerte, daß allein die Ansicht der gegenwärtigen Regierung nicht ausschlaggebend sei.³⁶ Überdies ist, jedenfalls in bezug auf Kulturgüter, ein entsprechender Vertrauensstatbestand angesichts der andauernden Verhandlungen undenkbar und eine nachteilige Positionsänderung der polnischen Seite nicht ersichtlich.

Individualansprüche

Neben den Regierungsansprüchen können Individualansprüche der betroffenen Vertriebenen bestehen. Umstritten ist, ob sie sich auf eine noch bestehende Eigentumsposition beziehen oder auf Entschädigungs- bzw. Restitutionsansprüche beschränken.³⁷ Der enge Zusammenhang mit der als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufenden Vertreibung spricht dafür, den Enteignungen die Wirksamkeit zu versagen, so daß die Individualforderungen grundsätzlich aus der Eigentums-

³⁵ Unzutreffend Hess (2005), S. 4, unter Verweis auf die Erklärung von Bundespräsident Rau in Danzig vom 28. Oktober 2003 (Endnote 28). Dort hieß es: „Deshalb darf es heute keinen Raum mehr geben für Entschädigungsansprüche ...“ – FAZ, 30.10.2003, S. 6. Diese Formulierung enthält keine Regelungswirkung hinsichtlich des Bestehens der Ansprüche oder ihrer Durchsetzbarkeit. Sie war auch ausschließlich auf Regierungsansprüche, nicht auf private Forderungen gemünzt, FAZ, 30.10.2003, S. 1.

³⁶ FAZ, 3.8.2004, S. 1f.

³⁷ Vgl. bereits BVerfGE 40, 141, 167 f.

position heraus bestehen.³⁸ Diese völkerrechtlich begründeten³⁹ Wiedergutmachungsansprüche können untergegangen oder sonst undurchsetzbar geworden sein: durch individuellen Verzicht oder – in den von *ius cogens* gesetzten Grenzen – durch Verzicht des Heimatstaates kraft seiner Personalhoheit.⁴⁰ Letzterer, der nach deutschem Verfassungsrecht nur in Gesetzesform erfolgen könnte, erfolgte bislang nicht. Er liegt insbesondere nicht in der – unzutreffenden – Äußerung des Bundeskanzlers, daß die Individualansprüche rechtsgrundlos seien.⁴¹

Die Erklärung Schröders, daß die mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen „kein Thema“ mehr seien und die Bundesregierung derartige individuelle Forderungen nicht mehr unterstützen würde, wird z.T. als Verzicht auf die Ausübung diplomatischen Schutzes für deutsche Staatsbürger gesehen.⁴² Auch dieses Ergebnis, das einen Ausgleich für die Betroffenen unterbindet, stünde angesichts des schwerwiegenden Charakters des ursprünglichen Delikts im Widerspruch zum völkerrechtlichen Wiedergutmachungsgebot.

Die Interpretation der Erklärung als Verzicht auf die Ausübung diplomatischen Schutzes ist aber keineswegs zwingend, wie auch das Regierungsgutachten mit dem Verweis auf das völkerrechtliche *Estoppel*-Prinzip anerkennt. Anstelle einer den Anspruch vernichtenden Ver-

³⁸ So Klein (1992), S. 55ff., Blumenwitz (1992), S. 77; a.A. wohl Hess (2005), S. 5, Barcz/Frowein (2005), S. 636f.

³⁹ Vgl. Klein (2005), S. 83 ff.

⁴⁰ Blumenwitz (1992), S. 69.

⁴¹ So auch das Regierungsgutachten, Frowein/Barcz (2005), S. 642.

⁴² Hess (2005), S. 4.

zichtserklärung wurde allenfalls ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der in seiner Wirksamkeit begrenzt ist und vom gegenläufigen Wiedergutmachungsprinzip eingeschränkt werden kann.

Durchsetzungsmöglichkeiten

Die Durchsetzung der völkerrechtlich fundierten Individualansprüche im Wege des diplomatischen Schutzes wie auch der Regierungsansprüche ist damit ungewiß. Auch im übrigen bestehen kaum Chancen:

1. Klagen vor deutschen Gerichten gegen den polnischen Staat scheitern an der Staatenimmunität. Im Hinblick auf im heutigen Polen belegenes Grundvermögen sind diese zudem nicht zuständig.
2. Klagen vor polnischen Gerichten sind grundsätzlich zulässig jedoch unbegründet, da nach polnischer Rechtsauffassung das Eigentum durch die Konfiskationsdekrete wirksam entzogen wurde. Anderes gilt allenfalls dann, wenn die ursprüngliche Enteignung nicht von Sinn und Zweck der Dekrete gedeckt war, beispielsweise weil sie jüdisches Vermögen betraf. Gleichmaßen können Restitutionsklagen von sog. Spätaussiedlern Erfolg haben.⁴³ Solange keine umfassende Restitutionsregelung geschaffen wird, bestehen hier im übrigen praktisch kaum Erfolgsaussichten.
3. Klagen vor US-amerikanischen Gerichten gegen den polnischen Staat sind denkbar aber ebensowenig erfolgversprechend: Es fehlt an einem wirtschaftlichen

⁴³ Vgl. Hess (2005), S. 6.

Engagement Polens in den USA mit Bezug zu den Enteignungen. Und die nach jüngster Rechtsprechung des *US Supreme Court* für außenpolitisch heikle Fälle anzuhörende US-Regierung stand einem erneuten Aufrollen von Reparationsfragen im Kontext des Potsdamer Abkommens immer schon ablehnend gegenüber.⁴⁴

4. Zugang zu internationalen Gerichten haben Einzelpersonen und private Vereinigungen nur ausnahmsweise. Einzig der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eröffnet dem einzelnen unmittelbare Klagemöglichkeiten. Allerdings ist seine Zuständigkeit auf Ereignisse nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1993 beschränkt. Anhaltspunkte dafür, daß der Gerichtshof – wie in seiner berühmten *Loizidou*-Entscheidung⁴⁵ – die Konfiskationen als nicht abgeschlossene Dauerverletzung einstuft, oder den Vertriebenen die für das Diskriminierungsverbot entscheidenden „berechtigten Erwartungen“ bestätigen würde, sind nicht ersichtlich, wie vergleichbare Entscheidungen zeigen.⁴⁶ Wenig erfolgversprechend sind auch Individualbeschwerden zum UN-Menschenrechtsausschuß, der über die Einhaltung der Garantien des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte wacht. Auch dieser hat keine

⁴⁴ Zum ganzen Hess (2005), S. 7 f.

⁴⁵ EGMR, *Loizidou* ./ Turkey, EuGRZ 1997, S. 555, Ziff. 41 ff.

⁴⁶ EGMR, *Hans-Adam II. von Liechtenstein* ./ Deutschland, EuGRZ 2001, S. 466, Ziff. 81 ff.; von *Maltzahn* u.a. ./ Deutschland, EuGRZ 2005, S. 305, Ziff. 74 ff.

retrospektive Prüfungskompetenz, zudem enthält der UN-Pakt keine Eigentumsgarantie.

5. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg könnte allenfalls im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 234 EG-Vertrag mit der Enteignungsproblematik befaßt werden. Eine Vorlage abstrakter und bloß hypothetischer Fragen, die den Gerichtshof zu einem Rechtsgutachten veranlassen sollen, ist jedoch unzulässig. Gleiches gilt, wenn zwischen der erbetenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts und dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens offensichtlich kein Zusammenhang besteht.⁴⁷

Polnische Forderungen

Die jüngst erhobenen Forderungen von polnischer Seite betreffen insbesondere:

- Kriegsreparationen, u.a. für die Zerstörung Warschaus, Posens und anderer größerer polnischer Städte
- Schäden infolge von Vertreibungen u.a. aus Gdingen, Posen-Westpreußen und Oberschlesien
- Wiedergutmachungsansprüche für NS-Verfolgungsmaßnahmen

Jedenfalls die erste Kategorie unterfällt dem polnischen Reparationsverzicht vom 24. August 1953, der staatliche und private Forderungen umfaßt.⁴⁸

⁴⁷ Streinz (2003), Rn. 560.

⁴⁸ Dolzer (2002) S. 322 mit Fn. 89.

Die Rechtswirksamkeit des Reparationsverzichts

Von interessierter polnischer Seite wurden jüngst Zweifel an der Wirksamkeit dieses Verzichts geäußert. Soweit ersichtlich wird dabei wie folgt argumentiert: Der Verzicht habe sich allein auf die DDR und nicht auf Gesamtdeutschland bezogen; er sei nicht vom Parlament, sondern allein von der polnischen Regierung erklärt worden, zudem fehle es an einer ordnungsgemäßen Verkündung, und die Erklärung sei in den Archiven nicht mehr auffindbar. Schließlich habe Polen die Verzichtserklärung nur auf Druck der Sowjetunion abgegeben, weshalb sie nichtig sei.⁴⁹

1. Der erste Punkt wird bereits durch ein gründliches Studium der polnischen wie der sowjetischen Erklärung widerlegt. Der sowjetische Verzicht auf Nachkriegsschulden umfaßt – als weitergehender Begriff – auch Reparationen, die aufgrund eines gesonderten Rechtsaktes nach Abschluß des Krieges entstehen. Im übrigen ist der Präambel zu entnehmen, daß sich der Verzicht auf ganz Deutschland und das – nicht nur in der DDR lebende – deutsche Volk bezieht. Ein Verzicht auf *Reparationen gegenüber* der DDR ist zudem denkunmöglich, schuldete doch nicht die 1945 noch gar nicht bestehende DDR Reparationen, sondern „Deutschland als Ganzes“. Die DDR war lediglich die Fortsetzung der sowjetischen Besatzungs- und Reparationsentnahmezone. Entsprechend verzichtete die

⁴⁹ Hambura/Muszinski (2004).

Sowjetunion in Ziff. I des Protokolls auch auf „die Entnahme von Reparationen *aus* der DDR“.

Für die polnische Verzichtserklärung gilt nichts anderes. Explizit wird auf Reparationen gegenüber Deutschland als Ganzes verzichtet. Konsequenterweise wird zwischen der DDR und Westdeutschland einerseits und Deutschland, der „deutschen Frage“ und dem deutschen Volk andererseits unterschieden. Bereits dieser Umstand spricht gegen die Annahme einer unschädlichen Falschbezeichnung (*falsa demonstratio*), die außerdem wegen der mehrfachen Bestätigung des Verzichts ausscheidet.⁵⁰

2. Auch das nächste Argument überzeugt nicht. Innerstaatliche Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind für die völkerrechtliche Wirksamkeit einseitiger Erklärungen grundsätzlich unerheblich. Die Regierung gilt völkerrechtlich als bevollmächtigt, jede Art von Erklärung abzugeben. Auch Formvorschriften über Verkündung oder Bekanntmachung haben grundsätzlich keinen Einfluß auf deren völkerrechtliche Wirksamkeit. Im übrigen entsprach die Vorgehensweise den Gepflogenheiten sozialistischer Staaten.⁵¹ Als einseitige Erklärung unterliegt die Bekanntgabe keiner bestimmten Form, sie könnte auch mündlich erklärt werden. Mithin ist unerheblich, daß das Original der Erklärung in den Archiven nicht mehr auffindbar ist. Daß der Verzicht erklärt wurde, ist unbestritten.

⁵⁰ Hess (2005), S. 4.

⁵¹ Schuller (2004).

3. Zwang gegen einen Staat durch Androhung oder Anwendung militärischer bzw. physischer Gewalt führt grundsätzlich zur Nichtigkeit einer völkerrechtlichen Erklärung.⁵² Die sowjetischen Erpressungen im Zusammenhang mit Kohlelieferungen waren keine Drohung mit militärischer Gewalt. Der Versuch, den Gewaltbegriff auf Fälle wirtschaftlichen oder politischen Drucks zu erstrecken, wurde zurückgewiesen und ist völkerrechtlich gescheitert.⁵³ Ohnedies kann dies Deutschland als Drittpartei nicht entgegengehalten werden. Das polnisch-russische Verhältnis, dort getroffene Vereinbarungen und tatsächliche Entwicklungen sind für Deutschland *res inter alios acta*. Insbesondere bei fehlender Kenntnis des Erklärungsempfängers – und für eine Kenntnis vom sowjetischen Vorgehen bestehen keine Anhaltspunkte – braucht sich dieser das Verhalten eines Dritten nach Treu und Glauben nicht entgegengehalten zu lassen.

Endgültig hinfällig wurden sämtliche Einwände durch die polnischen Bestätigungen der Verzichtserklärung, insbesondere 1970 bei den Verhandlungen zum Warschauer Vertrag⁵⁴ und 2004 durch die polnische Regierung. Die spätere Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts führt zu dessen Gültigkeit *ex tunc*:⁵⁵ Der Staat verliert die Möglichkeit, sich auf die Nichtigkeit zu berufen.

⁵² Berber (1975), S. 439; s.a. Art. 52 WVK.

⁵³ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2004), § 15 Rn. 30.

Deutsche Leistungen

Der polnische Reparationsverzicht von 1953, wiewohl rechtlich wirksam, umfaßt nicht die dritte Kategorie der angesprochenen neuerlich geltend gemachten Forderungen, d.h. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.⁵⁶ Diesbezüglich hat die Bundesrepublik bislang v.a. folgende Leistungen erbracht:

- (1) Ein Globalentschädigungsabkommen für Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche in NS-Konzentrationslagern vom 16. November 1972 über die Zahlung von 100 Mio. DM; zuvor waren durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 40 Mio. DM an 1357 polnische Opfer gezahlt worden.⁵⁷
- (2) Die Gründung der „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ durch Notenwechsel vom 16. Oktober 1991⁵⁸ mit einem Stiftungskapital von 500 Mio. DM zugunsten „besonders geschädigte[r] Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“; die polnische Regierung erklärte zugleich, daß sie „keine weiteren Ansprüche polnischer Bürger mehr geltend machen würde, die

⁵⁴ Communiqué der Bundesregierung zum Warschauer Vertrag; abgedruckt bei Blumenwitz (1992), S. 131.

⁵⁵ Brownlie (1998), S. 644.

⁵⁶ Blumenwitz (2002a), S. 74; Kranz/Bachmann (2004), S. 4. Zur Unterscheidung von Wiedergutmachung von NS-Unrecht und (Kriegs-)Reparationen Rumpf (1985), S. 94 f.

⁵⁷ Archiv der Gegenwart, S. 17480 (1972); Blumenwitz (1972), S. 198.

⁵⁸ Abgedruckt bei Blumenwitz (1992), S. 125 ff.

sich aus einem Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung ergeben könnten“.

- (3) Die Gründung der sog. Zwangsarbeiterstiftung durch Gesetz vom 2. August 2000; vom Stiftungskapital i.H.v. 10 Mrd. DM wurden insgesamt 972 Mio. Euro an knapp 500.000 polnische Empfänger ausgezahlt.⁵⁹

Eine „Ablösung“ von Wiedergutmachungsforderungen stellen auch die Abkommen von 1975 über die Abgeltung von Rentenansprüchen i.H.v. 1,3 Mrd. DM – die polnische Seite nie an die Begünstigten weitergegeben wurden – und über einen vergünstigten Kredit i.H.v. 1 Mrd. DM dar.⁶⁰

Der in Zusammenhang mit der Aussöhnungstiftung erklärte Verzicht Polens läßt Individualansprüche unberührt. Nach deutschem Recht sind solche Ansprüche gem. Art. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz von 1957 erloschen. Für Schäden aufgrund von NS-Verfolgung können sich Ansprüche nur aus dem Bundesentschädigungsgesetz nach Maßgabe von dessen verfassungsrechtlich unbedenklichen Wohnsitz- und Stichtagsregelungen ergeben.⁶¹ Die Schadensersatzklage der Tochter eines polnischen KZ-Häftlings wegen der von ihr als Angehörige erlittenen Traumatisierung wurde im April vom Landgericht Berlin abgewiesen.⁶²

⁵⁹ Vgl. Informationen über Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter (2005).

⁶⁰ Rumpf (1985), S. 99; Blumenwitz (2002a), S. 75, Fn. 50.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 94, 315, 325 ff.

⁶² Vgl. AHF-Information Nr. 037 (2005), S. 4.

Optionen der Beilegung

Offene Vermögensfragen gibt es weiter in großer Zahl – eine endgültige Regelung jedoch nur für wenige. Auch der jüngste Versuch des Bundeskanzlers, mit seiner Warschauer Erklärung eine weitergehende Lösung herbeizuführen, muß als gescheitert gelten. Der möglicherweise geschaffene Vertrauenstatbestand ist keine tragfähige Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung und ein kooperatives Miteinander der beiden Völker unter dem Dach der Europäischen Union.

Für eine Klärung der offenen Vermögensfragen bestehen aus deutscher Perspektive grundsätzlich zwei Optionen. In Betracht kommt ein völkerrechtlich bindender Verzicht gegenüber Polen, verbunden mit einer innerstaatlichen Entschädigung der Vertriebenen nach sozialstaatlichen Grundsätzen. Zwischenstaatlich könnte dies wie 1929⁶³ durch gegenseitigen Verzicht erfolgen. Daneben kommt eine bilaterale Geltendmachung der Forderungen in Frage. Eine – zwangsläufig – einvernehmliche Lösung setzte ein Entgegenkommen der polnischen Seite voraus.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß ein Unter-den-Teppich-kehren ungeklärter Kriegsfolge- und Nachkriegsfragen keine dauerhafte Lösung darstellt. Verschweigen und Verdrängen funktioniert auf lange Sicht nicht, auch wenn es offenkundig noch immer an politischem Willen zu einer endgültigen Klärung mangelt. Klärung tut Not,

⁶³ Deutsch-polnische Übereinkunft vom 31. Oktober 1929, abgedruckt in: Reichstagsprotokolle, Bd. 438 (IV. Wahlperiode, 1928), S. 20 ff.

heute mehr denn je. Nur so kann dauerhaft Rechtsfrieden geschaffen werden. Zu hoffen bleibt, daß die heiß geführte Auseinandersetzung durch überzeugende juristische Betrachtungen zur nüchternen Verhandlung wird, an deren Ende eine einvernehmliche und ausgeglichene Lösung steht.

Literaturverzeichnis

- AHF-Information (2005) Nr. 037 vom 27.04.2005 „NS-Opfer entschädigen – NS-Täter bestrafen“, S. 4, <http://www.ahf-muenchen.de/> (abgerufen 1.10.2005).
- Barcz, Jan / Frowein, Jochen Abr. (2005): Gutachten zu Ansprüchen aus Polen gegen Deutschland in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, in: *ZaöRV* 65, S. 625.
- Berber, Friedrich (1975): *Völkerrecht*, Bd. 1, 2. Aufl., München, Beck.
- Blumenwitz, Dieter (1972): Die vermögensrechtlichen Folgen der Ostverträge, in: *Jahrbuch für Ostrecht* 13, S. 179.
- Blumenwitz, Dieter (1987): Einführung, in: ders. (Hrsg.), *Flucht und Vertreibung*, Köln Berlin Bonn München, Heymans, S. 1.
- Blumenwitz, Dieter (1992): *Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen*, Bonn, Kulturstiftung der Vertriebenen (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 13).
- Blumenwitz, Dieter (2002): *Rechtsgutachten über die Verbrechen an den Deutschen in Jugoslawien 1944-1948*, München, Verlag der Donauschwäbischen Kulturstiftung.

- Blumenwitz, Dieter (2002a): Die Fragen der deutschen Reparationen, in: Cremer, Hans-Joachim et al. (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin Springer (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 152), S. 63.
- Brownlie, Ian (1998): Principles of Public International Law, 5. Aufl., Oxford OUP.
- Czapliński, Władisław (1988): Vermögensrechtliche Probleme in den Beziehungen VRP-BRD, in: Polnische Weststudien VII [1], S. 95.
- Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa (1954): hrgs. vom Bundesministerium für Vertriebene, Nachdruck 1984, Bd. I: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße (drei Teilbände), München DTV.
- Dolzer, Rudolf (2002): The Settlement of War-related Claims, in: Berkeley Journal of International Law 20, S. 296.
- Ermacora, Felix (1991): Rechtsgutachten über Sudetendeutsche Fragen, auszugsweise abgedruckt in: Europa Ethnica, Sonderheft 2002 (59. Jg.), S. 59 ff.
- FAZ, 30.10.2003: Rau und Kwasniewski: Flucht und Vertreibung neu bewerten, Nr. 252, S. 1.
- FAZ, 30.10.2003: Kein Raum mehr für Schuldzuweisungen und Aufrechnen, Nr. 252, S. 6.
- FAZ, 3.8.2004: Vertriebene empört „Die Rede Schröders war nicht anständig“, Nr. 178, S. 1.
- Hambura, Stefan / Muszinski, Mariusz (2004): Das Ende des deutschen Wunschdenkens, in: FAZ, 11.11.2004, Nr. 264, S. 12.
- Hess, Burkhard (2005): Geschichte vor den Richter!, DGAP-Analyse 2005 Nr. 1, <http://www.dgap.org/> (abgerufen 1.10.2005).

- Hübner, Jan (2004): Das Verbrechen des Völkermordes im internationalen und nationalen Recht, Frankfurt am Main u.a. Peter Lang (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 107).
- Informationen über Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter (2005): <http://www.stiftung-evz.de/content/view/19/25/> (abgerufen 1.12.2005).
- Ipsen, Knut (2004): Völkerrecht, 5. Aufl., München, Beck.
- Kimminich, Otto (1990): Die Menschenrechte in der Friedensregelung nach dem Zweiten Weltkrieg, Bonn, Gebr. Mann (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, hrsg. von der Kulturstiftung der Vertriebenen, Band 6).
- Klein, Eckart (1992): Diplomatischer Schutz im Hinblick auf Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen, Bonn, Kulturstiftung der Vertriebenen (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 12).
- Klein, Eckart (2005): Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, erstattet im Auftrag des Deutschen Bundestages, unveröffentlichtes Manuskript.
- Kranz, Jerzy/Bachmann, Klaus (2004): Die Nulloption scheint ein Faktum zu sein: Bemerkungen zum deutsch-polnischen Reparationsstreit, Center for International Relations, Warsaw, Reports & Analyses No. 7/04/A.
- Müller, Jörg Paul / Cottier, Thomas (1995): Estoppel, in: Bernhardt, Rudolph (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. II, Amsterdam et al., Elsevier North Holland, S. 116.

- Partsch, Karl Josef (2000): Reprisals, in: Bernhardt, Rudolph (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. IV, Amsterdam et al., Elsevier North Holland, S. 200.
- Raschhofer, Hermann (1956): *Die Vermögenskonfiskationen der Ostblockstaaten*. Frankfurt am Main, Metzner (Völkerrecht und Politik, Bd. 5).
- Rumpf, Helmut (1985): Die Regelung der deutschen Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 23, S. 74.
- Schuller, Konrad (2004): Archivalisches Waterloo oder Akt des Widerstandes?, *FAZ*, 30.10.2004, Nr. 254, S. 4.
- Skubiszewski, Krzysztof (1985): Administration of Territory and Sovereignty: A Comment on the Potsdam Agreement, in: *Archiv des Völkerrechts* 23, S. 31.
- Streinz, Rudolph (2003): *Europarecht*, 6. Aufl., Heidelberg C.F. Müller.
- Ther, Philipp (1998): Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 127).
- Tomuschat, Christian (1996): Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht, in: *ZaöRV* 56, S. 1.